

(20, Zitat aus ID). Auch können nach römischer Lehre Ablass den Verstorbenen fürbittweise zugewendet werden.

Die von B. in lesenswerten historischen und systematischen Zugängen mehrdimensional entfaltete heutige römisch-katholische Ablasslehre, die systematisch in den Lehren von der Buße und der Heiligung wurzelt, setzt er von Beginn seiner Untersuchung an mit der lutherischen Rechtfertigungslehre als „konstruktiver Funktion für alles theologische Denken“ (30) kritisch in Beziehung (26–31). Während nach katholischer Auffassung mittels der Genugtuung als menschlicher Leistung „die völlige Gemeinschaft des Sünders mit Gott steht und fällt“, tritt an ihre Stelle nach evangelischer Lehre die Rechtfertigung des Sünders vor Gott als Gnadengeschehen (30). Diese und weitere an der Ablasslehre gewonnenen katholisch-lutherische Lehrgegensätze greift der Vf. auf und kontrastiert sie mit dem in der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (GER) von 1998 behaupteten „Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre“ (vgl. GER 13, 14, 40). Überhaupt betont B., daß der Ablass den „Test- und Anwendungsfall, das Lackmuspapier“, bildet, an dem sich die Tragfähigkeit ökumenischer Verständigung zeige (5).

Weil es in der Ablasslehre und -praxis folglich elementar um „Grundfragen des christlichen Glaubens und Lebens“ (5) geht, die vom Verständnis der Sünde über die menschliche Mitwirkung am Heil bis hin zur Frage, „ob und wie Heilsgewissheit zu gewinnen ist“ (41), reichen, kommt der Studie fundamentaltheologische Bedeutung zu, die bereits im Aufbau deutlich wird. So gliedert sich das Buch in Anlehnung an die oben bereits zitierte Ablassdefinition von ID in zwei Hauptteile, in denen der erste um den „Ablass im Gottesverhältnis des Menschen“ (41) mit den Kapiteln Sündenverständnis (42–58), Sündenstrafen (59–89), „Genugtuung

und Verdienst“ (90–121), „Purgatorium“ (122–149) und „Heilsgewissheit“ (150–178) handelt. Im zweiten Hauptteil wendet sich der Vf. sodann dem „Ablass im Handeln der Kirche“ (179–183) zu, indem er den „Schatz der Kirche“ (184–208), „den Modus der Ablassgewährung“ (209–243) und die „Vollmacht der Kirche, Ablass zu gewähren“ (244–274), kritisch reflektiert. Methodisch werden in den Kapiteln die mittelalterliche Lehrentwicklung und die hiergegen vorgebrachten Einwände und Neansätze der Reformation – vornehmlich Luthers – skizziert, sodann eine systematische Darstellung und Kritik der von Karl Rahner entworfenen „neuen Ablasslehre“ (35 f.) entfaltet und die Analyse und Auseinandersetzung mit der heutigen kirchenamtlichen Lehre aus evangelisch-lutherischer Perspektive vorgenommen. Aufgrund seiner argumentativen, um die christliche Wahrheit ringenden Ausführungen gelangt B. zu der bereits zitierten Erkenntnis, daß aus reformatorisch-rechtfertigungstheologischer Sicht der römisch-katholischen Kirche nur zugerufen werden kann: „Laßt ab vom Ablass!“ Man darf gespannt sein, wie die römisch-katholische Theologie und das Lehramt auf diesen diskussionswürdigen Entwurf evangelischer Ablasskritik reagieren.

Christopher Spehr

Richtigstellung: In meiner Rezension des Kommentars zu Luthers Schrift „*Von der Freiheit eines Christenmenschen. De libertate christiana*“ aus der Feder von Reinhold Rieger (Luther 3/2008, 190 f.) habe ich zu Unrecht geschrieben, die frühneuhochdeutsche Fassung sei nicht mit abgedruckt. Ich bedaure diesen Irrtum.

Christoph Burger